

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG EINES DEUTSCHEN PASSES ODER PERSONALAUSWEISES FÜR Kinder

Vor der Erstaussstellung eines Ausweises für Kinder ist ggf. die Abgabe einer Namensklärung / Geburtsanzeige erforderlich (siehe Infoblatt "Namensführung des Kindes / Geburtsanzeige").

Erforderlich ist die persönliche Vorsprache des Minderjährigen und beider Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

*Sollte nur ein Elternteil/Sorgeberechtigter zur Antragstellung vorsprechen können, kann der andere Elternteil/Sorgeberechtigte seine Zustimmung bei einem deutschen Notar, einem deutschen Bürgeramt, bei einem deutschen Honorarkonsul oder bei einer deutschen Auslandsvertretung erteilen. Diese **Zustimmungserklärung** muss bei Antragstellung im Original zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Passes oder Personalausweises des betreffenden Elternteils/Sorgeberechtigten vorgelegt werden.*

Bei alleinigem Sorgerecht nur eines Elternteils oder bei Vormundschaft:
gerichtliche Entscheidung bzgl. Sorgerecht /Übertragung der *patria potestad/custodia auf einen Elternteil*)

Bei verwitwetem Elternteil: Sterbeurkunde des anderen Elternteils.

Bitte beachten Sie, dass der Kinderreisepass zum 1. Januar 2024 abgeschafft wird.

Bitte legen Sie folgende Urkunden im Original vor:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45mm; Gesichtshöhe 32-36mm, in Bogotá vorzugsweise bei PhotoPrint
- *falls zutreffend*: bisheriger Reisepass bzw. Personalausweis (bei Verlust/Diebstahl: polizeiliche Verlustanzeige)
- Reisepässe oder Personalausweise beider Eltern/Sorgeberechtigten
- falls das Kind nicht mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet ist, im Ausweis aber ein deutscher Wohnort eingetragen ist: Abmeldebestätigung des Wohnsitzes in Deutschland
- falls das Kind mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet ist: aktuelle Meldebescheinigung (erhältlich beim Bürgeramt Ihres deutschen Wohnsitzes)
- deutsche Geburtsurkunde oder Auszug aus dem deutschen Familienbuch der Eltern
(falls Sie nicht im Besitz der deutschen Geburtsurkunde Ihres Kindes sind, können Sie diese über die Internetseite des deutschen Standesamts bestellen, bei dem die Geburt Ihres beurkundet wurde)
Wenn das Kind nicht in Deutschland geboren wurde und seine Geburt nicht im deutschen Personenstandsregister eingetragen wurde: ausländische Geburtsurkunde des Kindes
- Bei Geburt in Kolumbien: certificado de nacimiento
- ggf. Nachweis über die Namensführung im deutschen Recht (Namensbescheinigung, Auszug aus dem deutschen Familienbuch, etc.)
- *falls zutreffend*: Heiratsurkunde der Eltern

Im Einzelfall kann die Vorlage weitere Dokumente erforderlich sein.

Für Urkunden, die weder in deutscher, spanischer oder englischer Sprache ausgestellt sind, muss in der Regel eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.